

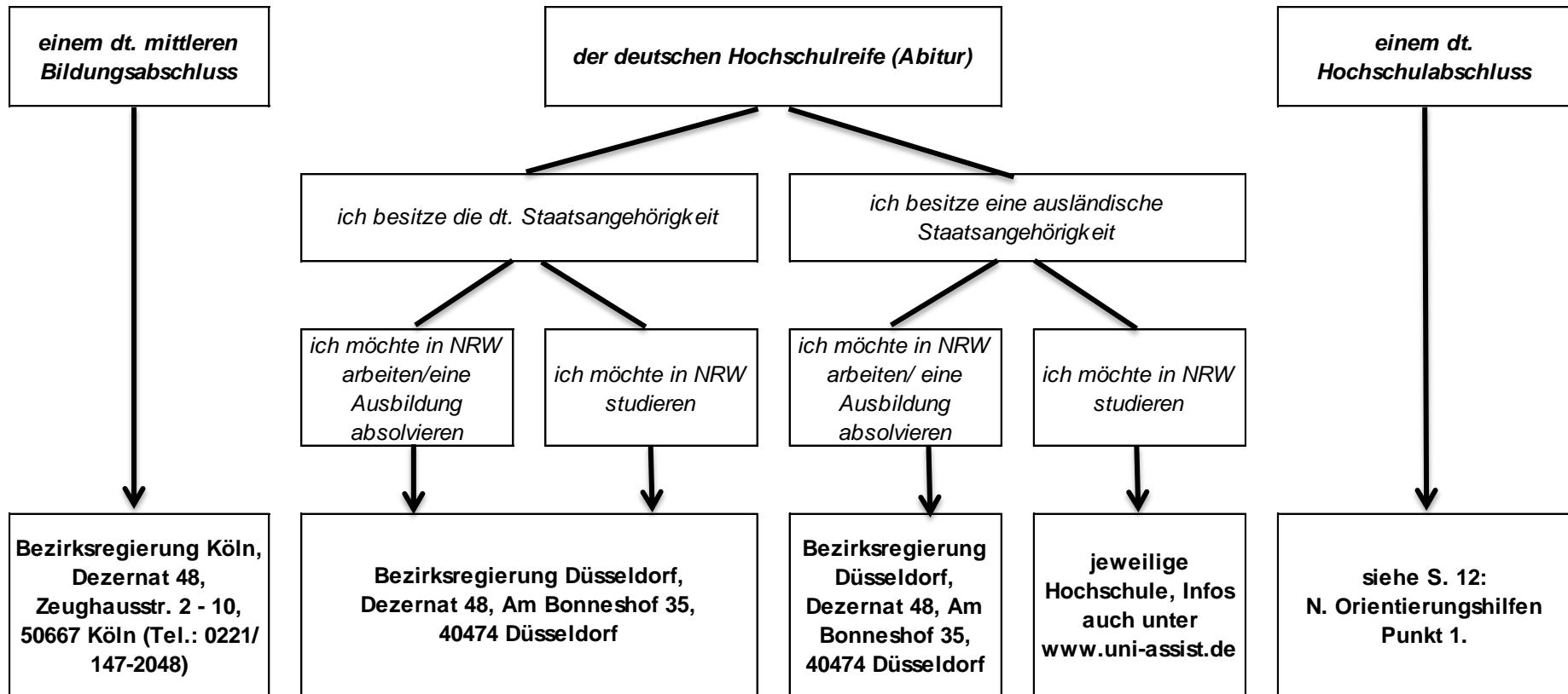


Wichtige Informationen zur
Anerkennung ausländischer Zeugnisse als Hochschulreife
im Land Nordrhein-Westfalen

- A. Sachliche Zuständigkeit**
- B. Örtliche Zuständigkeit**
- C. Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife**
- D. Antragsunterlagen**
- E. Originalzeugnisse**
- F. Beglaubigungen und Übersetzungen**
- G. Kosten**
- H. Bearbeitungszeiten**
- I. Anerkennungsbescheinigung**
- J. Anerkennungskriterien**
- K. Notenumrechnung**
- L. Fächerbelegung/Ländermerkblätter**
- M. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner**
- N. Orientierungshilfen**
- O. Anlagen**

Wo lasse ich anerkennen? (Wohnsitz in NRW oder im Ausland, jedoch mit Arbeits-/Studienwunsch in NRW)

Ich wünsche eine Bescheinigung der Gleichwertigkeit meiner ausländischen Bildungsnachweise mit...



A. Sachliche Zuständigkeit

Die Zeugnisanerkennungsstelle im Dezernat 48 der **Bezirksregierung Düsseldorf** ist für die förmliche Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen **Hochschulreife** (ggf. auch Fachhochschulreife) für das Land Nordrhein-Westfalen sachlich zuständig.

Unsere Zeugnisanerkennungsstelle ist nicht zuständig für die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit einem allgemeinbildenden mittleren deutschen Schulabschluss, mit einem deutschen Hochschulabschluss (Universitätsdiplom, Bachelor-/Masterabschluss) oder mit einem deutschen berufsbildenden Schulabschluss.

Diese Zuständigkeiten sind neben den Erlaubnissen zur Berufsausübung und zur Führung von Berufsbezeichnungen bzw. von akademischen Graden in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen auf eine Vielzahl verschiedener Anerkennungsstellen, Behörden und Kammern verteilt.

Für die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse mit einem allgemeinbildenden deutschen mittleren Schulabschluss ist für das Land Nordrhein-Westfalen zentral die **Bezirksregierung Köln** zuständig: Bezirksregierung Köln, Dezernat 48, Anerkennungsstelle für mittlere Bildungsabschlüsse, Zeughausstr. 2–10 in 50667 Köln, Tel. 0221/147-0, E-Mail: poststelle@brk.nrw.de, Internet: www.brk.nrw.de.

B. Örtliche Zuständigkeit

Für die Anerkennung der Hochschulreife (einschließlich der Fachhochschulreife) ist unsere Anerkennungsstelle in folgenden Fällen örtlich zuständig:

- für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz) in Nordrhein-Westfalen haben;
- für deutsche Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die Ihren Wohnsitz allein im Ausland haben und in Nordrhein-Westfalen studieren bzw. arbeiten möchten;
- für ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die ihren deutschen Hauptwohnsitz bzw. ihren Tätigkeitsort in Nordrhein-Westfalen haben und eine Anerkennung der Hochschulreife zu anderen Zwecken als der Aufnahme eines Hochschulstudiums beantragen (z.B. für berufliche Zwecke wie Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme).

Ausländische Staatsangehörige mit ausländischen Bildungsabschlüssen und Studienwunsch wenden sich zur Beratung und Bewerbung direkt an die deutsche Hochschule ihrer Wahl.

Bewerber mit Hauptwohnsitz in einem deutschen Bundesland außerhalb Nordrhein-Westfalens wenden sich zur förmlichen Anerkennung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse an die Zeugnisanerkennungsstelle ihres Bundeslandes.

C. Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife

Anträge auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife können per Post, durch Einwurf in den Behördenbriefkasten oder nach vorheriger Terminvereinbarung persönlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf eingereicht werden.

Eine sofortige oder bevorzugte Bearbeitung des Antrags erfolgt bei persönlicher Antragstellung jedoch grundsätzlich nicht.

Bei postalischer Antragstellung brauchen Sie kein Rückporto, keinen Rückumschlag und auch keine Internationalen Antwortscheine beizufügen.

Wenn Sie einen Antrag für jemand anderen stellen, ohne sein gesetzlicher Vertreter zu sein, benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen.

Unsere Postanschrift lautet:

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48
- Zeugnisanerkennungsstelle -
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf**

Den Internetauftritt finden Sie unter dem Link http://www.brd.nrw.de/schule/schulrecht_schulverwaltung/Zeugnisanerkennung.html. Die Telefonzentrale der Bezirksregierung Düsseldorf erreichen Sie unter: 0211/475-0; Die jeweilige telefonische Erreichbarkeit der zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter entnehmen Sie bitte der unter „M. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner“ aufgeführten Tabelle.

Bitte beachten Sie, dass die Bezirksregierung Düsseldorf über mehr als nur ein Dienstgebäude verfügt. Die Zeugnisanerkennungsstelle ist im Dienstgebäude **Am Bonnhof 35** in 40474 Düsseldorf (Stadtteil Golzheim) untergebracht und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar (mit den Rheinbahn-Linien U78 und U79 bis Haltestelle Theodor-Heuss-Brücke sowie mit den Bus-Linien 721, 722 oder 834 bis Haltestelle Nordfriedhof).

D. Antragsunterlagen

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife stellen möchten, reichen Sie hierzu bitte folgende Unterlagen ein:

1. Schriftlicher Antrag auf Anerkennung der Hochschulreife (unser **Antragsformular** finden Sie am Ende dieser Informationen),
2. bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung im gewünschten Studienfach: **Antrag auf Festsetzung einer Gesamtnote** für die Aufnahme eines Studiums in Deutschland (vorzugsweise direkt in unserem Antragsformular; Nachweis z. B. durch Ausdruck des angestrebten Studienganges von der Internetseite der Hochschule, aus dem die Zulassungsbeschränkung hervorgeht),
3. tabellarischer **Bildungslebenslauf** (Auflistung aller Bildungsstationen von Schule, Ausbildung und Studium mit Jahresangaben, Ort und Namen der besuchten Einrichtungen),
4. einfache Kopie des **Personalausweises** (Vorder- u. Rückseite) oder Passes,
5. bei Namensabweichung zwischen heutigem Namen und Namen im Zeugnis: amtlich beglaubigte Kopie eines **Namensänderungsnachweises** (z. B. Heiratsurkunde),
6. bei Wechsel des Schulsystems zwischen den Staaten: amtlich beglaubigte Kopie des **Zeugnisses über einen mittleren Bildungsabschluss** (Klasse 10) oder gegebenenfalls des letzten deutschen Schulzeugnisses,
7. amtlich beglaubigte Kopien der Bildungsnachweise (und ggf. Übersetzungen):
 - a) ausländisches **Sekundarabschlusszeugnis** und/oder **Reifezeugnis**,
 - b) ausländische **Hochschulaufnahmeprüfung***,
 - c) **Fächer- und Notenübersicht des bisherigen Hochschulstudiums***
im Ausland (Bitte die komplette Adresse der Hochschule benennen! Sie können Ihrem Antrag auch einen Ausdruck der Hochschule aus der Datenbank ANABIN beifügen; siehe hierzu Punkt „J. Anerkennungskriterien“),
 - d) **Abschlussurkunde*** des ausländischen Studienganges mit dazugehöriger Anlage (Fächer- und Notenübersicht).

(*soweit zutreffend)

Wenn Sie bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland erhalten haben, dann fügen Sie dem Antrag eine amtlich beglaubigte Kopie dieser Bescheinigung bei.

E. Originalzeugnisse

Zeugnisunterlagen und Namensänderungsurkunden müssen grundsätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals eingereicht werden.

In jedem Fall sind auch die ausländischen **Originalzeugnisse** selbst bereit zu halten. Sie müssen auf Verlangen vorgelegt werden können!

Zeugnisse aus Afghanistan, Georgien, Somalia und Sri Lanka müssen immer im fremdsprachigen Original eingereicht werden. Amtlich beglaubigte Kopien dieser Zeugnisse reichen nicht aus! Zusätzlich sind deutsche Übersetzungen vorzulegen.

Zeugnisse aus dem Iran sind entweder im persisch-sprachigen Original oder alternativ als „Gehefte“ mit persisch-sprachigen Kopien und offiziellen Übersetzungen, legalisiert oder beglaubigt durch die deutsche Botschaft in Teheran, vorzulegen.

F. Beglaubigungen und Übersetzungen

Amtlich beglaubigte Kopien:

Zeugnisunterlagen und Urkunden können grundsätzlich im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals eingereicht werden. Bitte beachten Sie: durch Versand per E-Mail (Scan) oder Fernkopie (Telefax) werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien! Amtlich beglaubigte Kopien von Originalzeugnissen müssen immer mit Originalstempel und Originalunterschrift des beglaubigenden Amtes oder Notars vorgelegt werden.

Eine detaillierte Beschreibung und ein Muster, wie eine amtlich beglaubigte Kopie aussehen muss, finden Sie im **Hinweisblatt ganz am Ende dieser Informationen**. Amtlich beglaubigte Kopien erhalten Sie bei Bedarf im Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro der Städte und Gemeinden. Fremdsprachige Dokumente können Sie in Deutschland auch problemlos bei einem Notar amtlich beglaubigen lassen.

**Eingereichte Originalzeugnisse werden nach der Bearbeitung zurück gereicht, Originalübersetzungen auf Wunsch ebenfalls. Bitte fügen Sie in diesen Fällen zusätzlich einfache Kopien von jeder Seite des Zeugnisses bzw. der Übersetzung bei. Die übersandten einfachen Kopien verbleiben ebenso wie amtlich beglaubigte Kopien grundsätzlich in der Akte der Zeugnis-
anerkennungsstelle.**

Deutsche Übersetzungen:

Für Zeugnisse, die vollständig in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung nicht erforderlich. Für Zeugnisse in anderen Sprachen ist zusätzlich zum fremdsprachigen Zeugnis eine deutsche Übersetzung eines öffentlich ermächtigten/vereidigten Übersetzers für die jeweilige Sprache beizufügen. Die Übersetzung kann im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie der Originalübersetzung beigelegt werden.

Öffentlich ermächtigte Übersetzer werden in Deutschland zumeist von Gerichten bestellt. Auch ein „staatlich geprüfter Übersetzer“ muss zusätzlich öffentlich ermächtigt sein. Eine Übersicht der in Deutschland öffentlich ermächtigten Übersetzer/Dolmetscher finden Sie online unter www.justiz-dolmetscher.de.

Als öffentliche Ermächtigung genügt auch der Nachweis einer amtlichen Bestellung des Übersetzers im Einzelfall, zum Beispiel durch eine Behörde oder einen Notar des ausländischen Staates, in dem der Übersetzer tätig ist.

G. Kosten

Für das Anerkennungsverfahren werden keine Gebühren erhoben; die Zeugnisanerkennung erfolgt kostenlos.

Sämtliche Auslagen und Aufwendungen, die einem Antragsteller z. B. für die Ausstellung von Zeugnissen, Anfertigung von Kopien, weiteren Bescheinigungen, amtlichen Beglaubigungen, für vorzulegende Übersetzungen oder als Fahrtkosten entstehen können, sind von ihm selbst zu tragen.

H. Bearbeitungszeiten

Die Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung erfolgt grundsätzlich so schnell wie möglich. Vollständig eingereichte Anträge können je nach Arbeitssituation eine kürzere oder längere Bearbeitungszeit als vier Wochen erfordern. In Einzelfällen, insbesondere bei gutachterlichen Anfragen, kann die Bearbeitung auch mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet.

Sie können zur Verkürzung der Bearbeitungszeit beitragen, indem Sie die unter „D. Antragsunterlagen“ genannten Unterlagen vollständig einreichen und unser Antragsformular verwenden sowie eine aktuelle und regelmäßig genutzte E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme angeben!

Wir möchten Sie bitten, von Anfragen zum Bearbeitungsstand in den ersten vier Wochen nach Antragstellung möglichst abzusehen, da jede Anfrage zum Sachstand die eigentliche Antragsbearbeitung verzögert.

Werden uns Nachweise für einen besonderen Termindruck (über die bekannten Bewerbungsfristen der Hochschulen hinaus) vorgelegt, so bemühen wir uns um eine termingerechte Bearbeitung.

I. Anerkennungsbescheinigung

Über die Zeugnisanerkennung erteilen wir eine Originalbescheinigung in Papierform und versenden sie postalisch an die von Ihnen im Antrag genannte Adresse. Die erteilte Anerkennungsbescheinigung gilt nur in Verbindung mit den in ihr genannten Vorbildungsnachweisen.

Die Bescheinigung ist eine Originalurkunde und wird nur einmal erstellt. Bitte bewahren Sie das Original sorgfältig auf und versenden Sie zu Bewerbungszwecken grundsätzlich nur Kopien.

Versand, Abholung und Weiterleitung:

Bescheide und Bescheinigungen werden von uns grundsätzlich schriftlich erteilt. Wenn Sie Originalunterlagen nicht auf dem Postweg zurück erhalten möchten, können Sie auch eine persönliche Abholung in unserem Dienstgebäude erbitten; in diesem Fall benachrichtigen wir Sie kurzfristig (vorzugsweise per E-Mail) über den Abschluss der Bearbeitung.

Weitergehende Anträge bei anderen Behörden, Hochschulen oder in anderer Sache müssen Sie eigenständig und unabhängig von unserem Antragsverfahren stellen. Wir leiten unsere Antworten (und vorgelegte Originalzeugnisse) immer an den Antragsteller zurück, nicht jedoch an dritte Stellen.

J. Anerkennungskriterien

Für die bundesweite Anerkennung ausländischer Zeugnisse hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (kurz: Kultusministerkonferenz oder KMK) eine Datenbank für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise (kurz: ANABIN) erstellt.

Diese Datenbank ANABIN ist im Internet unter <http://anabin.kmk.org/> öffentlich zugänglich. So recherchieren Sie auf ANABIN:

- ▶ Folgen Sie dem Link „Schulabschlüsse mit Hochschulzugang“ auf der linken Seite und wählen Sie dann die Funktion „Suchen“
- ▶ Suchen Sie Ihr Zeugnisland unter „Bitte wählen Sie ein Land“ und wählen anschließend dort Ihren Schul- oder Hochschulabschluss aus
- ▶ Hier können Sie nachlesen, ob Sie
 - direkt in Deutschland studieren können („Direkter Zugang“) **oder**
 - vor Beginn des Studiums eine Feststellungsprüfung ablegen müssen („Feststellungsprüfung/Studienkolleg“) **oder**
 - bereits vorab Studienzeiten im Zeugnisland nachweisen müssen.
- ▶ Wenn bei Ihrer Zeugnisbewertung „fachorientierter Zugang“ steht, dann können Sie ausschließlich die Fachrichtung in Deutschland studieren, die der Fachrichtung Ihrer bisherigen (Hoch-)Schulausbildung entspricht.

Die in der Datenbank ANABIN genannten Voraussetzungen sind gemäß § 7 Abs. 3 der GIVO - Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) vom 08.07.2014 - in Nordrhein-Westfalen unmittelbar geltendes Recht und stellen die verbindliche Rechtsgrundlage für die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise mit dem Zeugnis der deutschen Hochschulreife dar, soweit keine abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen in Nordrhein-Westfalen bestehen.

K. Notenumrechnung

Schriftliche oder mündliche Auskünfte und Informationen unserer Anerkennungsstelle zur Notenumrechnung sind grundsätzlich nicht rechtsverbindlich. Sie sollen nur dazu dienen, die Umrechnung nachvollziehbar darzustellen. Eine verbindliche Notenfestsetzung erfolgt ausschließlich im konkreten Einzelfall im Rahmen der förmlichen Zeugnisanerkennung. Die Notenfestsetzung erfolgt stets nach der zum Bearbeitungszeitpunkt geltenden Rechtslage!

Gesamtnotenumrechnung:

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit der deutschen Hochschulreife **für Studienzwecke** nehmen wir nach geltender Rechtslage nur für deutsche Staatsangehörige vor.

Im Rahmen dieser Anerkennung wird eine **Gesamtnote** festgesetzt, wenn dies zur Aufnahme eines angestrebten Hochschulstudiums in Deutschland notwendig ist und eine **Zulassungsbeschränkung** für den angestrebten Studiengang nachgewiesen wird. Sie können Ihrem Antrag zum Beispiel einen Ausdruck des angestrebten Studienganges von der Internetseite der Hochschule beifügen, aus dem die Zulassungsbeschränkung hervorgeht.

Einzelnotenumrechnung:

Wenn deutsche Hochschulen in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung umgerechnete **Einzelnoten** verlangen, wenden Sie sich bitte direkt an die Zulassungsstelle der betreffenden Hochschule. Unsere Anerkennungsstelle nimmt grundsätzlich keine Einzelnotenumrechnung vor.

Werden solche Einzelnoten im zentralen Zulassungsverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (kurz: SfH, vormals ZVS) unter www.hochschulstart.de von Ihnen verlangt, so können Sie bei Umrechnungsproblemen im Online-Bewerbungsverfahren „AntOn“ das Eingabefeld „*Ich kann keine Angaben machen*“ markieren. In diesem Fall wenden Sie sich bitte ebenfalls zur Einzelnotenumrechnung direkt an die Zulassungsstelle der betreffenden Hochschule.

Keine Notenumrechnung für berufliche Zwecke:

Eine Gesamtnotenfestsetzung für andere Zwecke als zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule erteilen wir grundsätzlich nicht. Anerkennungen für berufliche Zwecke werden daher immer **ohne Notenfestsetzung** ausgesprochen.

Wenn ein Arbeitgeber eine Note zur Bewerberauswahl heranzieht und diese Note im ausländischen Bildungsnachweis nicht deuten kann, so geben wir ihm auf Wunsch Hinweise zur Notenumrechnung. Die Notenumrechnung müsste der Arbeitgeber im konkreten Fall dann selbst vornehmen.

L. Fächerbelegung/Ländermerkblätter

Wir bitten Sie um Verständnis, dass die Zeugnisanerkennungsstelle keine individuelle Auswahlberatung bei der Zusammenstellung der Unterrichts- oder Prüfungsfächer vornimmt und auch keine weitergehende Beratung zur Schullaufbahn leisten kann.

Fächerwahl:

Bestehen Zweifel bei der Wahl eines Schulfaches in einem ausländischen Schulsystem in der Frage, ob es sich um ein für die Zeugnisanerkennung gefordertes **allgemeinbildendes Schulfach** handelt, so gilt der Grundsatz, dass alle Fächer, die in der deutschen gymnasialen Oberstufe öffentlicher Schulen lehrplanmäßig unterrichtet werden, auch als allgemeinbildend gelten, wenn sie im ausländischen Schulsystem gewählt wurden.

Zu den Bildungssystemen einiger Länder mit großer Fächervielfalt finden Sie in unseren Ländermerkblättern verbindliche Darstellungen und Auflistungen der in Deutschland anerkannten bzw. nicht anerkannten Schulfächer. Auch zur Erleichterung der Prüfung, ob eine bestimmte **Fächerkombination** – ggf. unter weiteren Voraussetzungen – als Hochschulreife anerkannt wird, halten wir für folgende Schulsysteme Informationsblätter bereit:

- **Internationales Baccalauréat (Merkblatt)**
- **Internationales Baccalauréat (KMK-Beschluss)**
- **Kanada**
- **Neuseeland**
- **Republik Irland**
- **Schottland (,Scottish Qualifications Authority')**
- **Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland (UK)**
- **Vereinigte Staaten von Amerika (USA)**

Weitere Informationen - auch zu anderen Schulsystemen - finden Sie in der Datenbank ANABIN unter „<http://anabin.kmk.org/>“.

Vertrauensschutzregelung:

Eine förmliche Bestätigung der Fächerwahl vor Eintritt in einen ausländischen Bildungsgang ist im Einzelfall nicht erforderlich, da unabhängig von einer solchen Bestätigung später diejenige Fächerkombination anerkannt wird, die in diesem Bildungsgang nach geltender Rechtslage für die Anerkennung vorausgesetzt wird.

Sollte sich die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen nach erfolgter Fächerwahl an der ausländischen Schule verschärfen, so wird die zum Zeitpunkt der Fächerwahl geltende günstigere Regelung angewendet.

M. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Telefonprechzeiten der Zeugnisanerkennungsstelle:	
In der Zeugnisanerkennungsstelle (Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf) stehen Ihnen folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:	
Sachbearbeiter/-innen:	Länderzuständigkeit:
Frau Eichel telefonisch erreichbar: 0211/475-4661 montags und mittwochs (13.00 - 15.00 Uhr), dienstags und donnerstags (9.00 - 12.00 Uhr) E-Mail: gitta.eichel@brd.nrw.de	Afrika; Baltikum, Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Nachfolgestaaten der Sowjetunion); Griechenland, Österreich, Schweiz, Slowakei, Tschechien, Ungarn
Frau Ulrich telefonisch erreichbar: 0211/475-5661 montags und mittwochs (13.00 - 15.00 Uhr), dienstags und donnerstags (9.00 - 12.00 Uhr) E-Mail: alexandra.ulrich@brd.nrw.de	Bildungsinländer; Mittel- und Südamerika; Skandinavien; Neuseeland, Niederlande, Portugal, Spanien, Zypern (Republik)
Frau Goeres telefonisch erreichbar: 0211/475-4670 dienstags und donnerstags (9.00 - 11.00 Uhr) E-Mail: renate.goeres@brd.nrw.de	Frankreich, Polen, Rumänien
Frau Schwindt telefonisch erreichbar: 0221/475-4662 montags und mittwochs (13.00 - 15:00 Uhr), dienstags und donnerstags (9.00 - 12.00 Uhr) E-Mail: simone.schwindt@brd.nrw.de	Australien, England, International Baccalaureate (IB), Irland, Island, Kanada, Malta, Schottland, USA
Herr Semmler telefonisch erreichbar: 0211/475-5664 montags und mittwochs (13.00 - 15.00 Uhr), dienstags und donnerstags (9.00 - 12.00 Uhr) E-Mail: heinz-juergen.semmler@brd.nrw.de	Asien; Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Italien, Kosovo, Kroatien, Luxemburg, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Türkei, Zypern (Nord)

Die Telefaxnummer der Zeugnisanerkennungsstelle lautet: 0211/475-5978.

N. Orientierungshilfen

1. Eine Orientierung über die verschiedenen Anerkennungsstellen in Deutschland bietet das Informationsportal www.berufliche-erkennung.de. In Deutschland wird zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen unterschieden. Als **reglementierten Beruf** bezeichnet man einen Beruf, für dessen Ausübung gesetzliche Voraussetzungen an die Berufsqualifikation zu erfüllen sind. Die Ausübung reglementierter Berufe ist in Deutschland nur nach einer staatlichen Prüfung oder einer staatlichen Anerkennung erlaubt.

Eine Übersicht reglementierter Berufe finden Sie online unter „<http://anabin.kmk.org/> ► Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland ► Suchen nach Stellen für Berufe“.

Wünschen Sie für die Ausübung eines in Deutschland **nicht reglementierten Berufes** eine Einstufung Ihres berufsqualifizierenden ausländischen **Hochschulabschlusses**, so können Sie hierzu eine sog. „zweckfreie Bewertung“ bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beantragen. Diese „**zweckfreie Bewertung**“ kann gegen eine Gebühr und ausschließlich online unter <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html> beantragt werden. Diese Bewertung stellt keine förmliche Zeugnisanerkennung dar, erleichtert Ihrem zukünftigen Arbeitgeber aber die Einstufung Ihrer Qualifikation.

2. Bei Bedarf empfehlen wir Ihnen folgende Handreichungen zur weiteren Orientierung, die Sie auch auf unserer Internetseite abrufen können:

- **Ansprechpartner in der Anerkennung von Zeugnissen und Urkunden in Nordrhein-Westfalen**
- **Wegweiser Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Bildungsnachweisen und Qualifikationen**
- **Anerkennung und Berufszugang für Ingenieurinnen und Ingenieure mit ausländischen Qualifikationen in Deutschland**
- **Wege zu Schulabschlüssen für Erwachsene**
- **Nachholen schulischer Abschlüsse und Studieren ohne Abitur**

3. Zur Hintergrundinformation können Sie auch die allgemeinen Rechtsgrundlagen der Zeugnisanerkennung und der Durchschnittsnotenberechnung in Nordrhein-Westfalen nachlesen:

Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung - GIVO) vom 08.07.2014

Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.03.1991 i. d. F. vom 12.09.2013)

O. Anlagen:

- Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen von Fotokopien
- Antragsformular für die Anerkennung der Hochschulreife

Hinweise zu amtlichen Beglaubigungen von Fotokopien

Amtlich beglaubigen darf jede öffentliche Stelle im Inland oder Ausland, die ein Dienstsiegel führt.

Beglaubigen dürfen zum Beispiel:	Beglaubigen dürfen zum Beispiel nicht:
<ul style="list-style-type: none"> - Behörden wie die Polizei, Schulen, Universitäten, Gerichte, Stadtverwaltungen (aber: nicht jede deutsche Stadtverwaltung beglaubigt Kopien fremdsprachiger Dokumente); - Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Deutschland, die ein Dienstsiegel führen: z.B. Sparkassen, Kirchen; - Diplomatische Vertretungen: z.B. Botschaften; - Notare. 	<ul style="list-style-type: none"> - Firmen; - Übersetzer / Dolmetscher (diese können nur die Gültigkeit ihrer Übersetzungen, nicht jedoch die Gültigkeit anderer Original-Dokumente bescheinigen); - Steuerberater / Wirtschaftsprüfer; - Rechtsanwälte / Beistände; - Privatpersonen; - Vereine.

Die amtliche Beglaubigung muss mindestens enthalten:

1. einen **Beglaubigungsvermerk**, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift **MIT DEM ORIGINAL** übereinstimmt. Der Vermerk darf nur in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein. (Andernfalls ist er zusammen mit dem eigentlichen Dokumententext zu übersetzen.)
 - Sollte ein Beglaubigungsstempel mehrere Textalternativen enthalten (zum Beispiel „...Urschrift/ beglaubigte Fotokopie/Fotokopie/Abschrift...“), so sind **nicht zutreffende Textteile eindeutig durchzustreichen** und eventuelle Textlücken ebenso eindeutig auszufüllen.
 - Befindet sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (zum Beispiel: „Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt.“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem/eine Abbildung. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Genügt die Beglaubigung diesen Anforderungen nicht, können Ihre Belege nicht anerkannt werden!

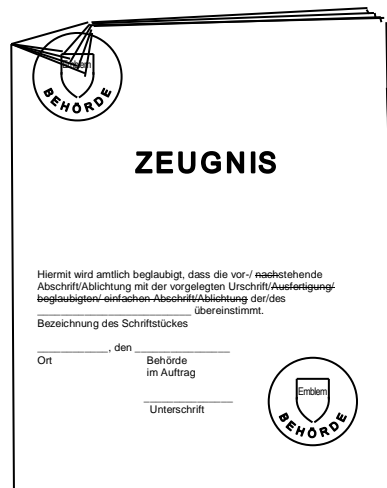
Falls die **Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern** besteht, so muss nachgewiesen sein, dass es sich um die Seiten einer Urkunde handelt. Hierzu gibt es zwei Möglichkeiten; **entweder**:

Sie lassen jede einzelne Seite beglaubigen. Achten Sie in diesem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

oder:

Sie lassen die kopierten Seiten, die zu einer Urkunde gehören, zusammen beglaubigen. Dann werden alle Blätter schuppenartig übereinander gelegt, an einer geknickten Ecke geheftet und dort so überstempelt, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint.

Muster:



Frau / Herr

(E-Mail-Kontaktadresse in Druckbuchstaben)

(Name, Vorname; ggf. Geburtsname)

(Nationalität/-en)

(Straße, Hausnummer)

(Geburtsdatum und Geburtsort)

(Postleitzahl, Ort)

Aktenzeichen:

48.01.40._____

(wenn bereits vorhanden)

<p>Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 48 - Zeugnisanerkennungsstelle - Postfach 30 08 65 40408 Düsseldorf</p>

Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise als Hochschulreife/ Hochschulzugangsqualifikation für Nordrhein-Westfalen

Hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner ausländischen Vorbildungsnachweise
aus _____

(Schulsystem oder Staat)

als gleichwertig mit der deutschen Hochschulreife. Ich benötige die Anerkennung für

die Aufnahme des Studiums an der _____
(Name und Ort der bevorzugten Hochschule)

für das Sommer-/Wintersemester 20__/___ in folgender Studienfachrichtung:

(Bezeichnung des bevorzugten Studienganges)

Ich bitte um Festsetzung einer Gesamtnote zur Bewerbung bei der
Hochschule bzw. SfH/Hochschulstart aus beiliegend nachgewiesenem Grund.

die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung in Nordrhein-Westfalen.

**Bisher habe ich von keiner anderen Zeugnisanerkennungsstelle in Deutschland eine
Anerkennungsbescheinigung erhalten.**

(Datum)

(Unterschrift)